



Kinderbildungs- und -betreuungsordnung (KBBO)

Stand Herbst 2026

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 15.7.2026 folgende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung der STADT:SALZBURG beschlossen:

Die **KBBO** ist Teil des Betreuungsvertrages. Die festgelegten Punkte sind somit verbindlich einzuhalten.

1. Bildungseinrichtung:

Jede Einrichtung hat auf Basis des Salzburger Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes idgF. und des BildungsRahmenPlanes ein eigenes pädagogisches Konzept, das die Bildungsarbeit und Organisation der Einrichtung sichtbar macht. Dieses Konzept liegt in der Einrichtung auf und kann auch unter www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung abgerufen werden.

2. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Einrichtungen sind im Internet veröffentlicht. www.stadt-salzburg.at/kinderbetreuung

3. Schließtage der Einrichtungen sind

- Gesetzliche Feiertage
- Allerseelen
- der Tag des Betriebsausflugs
- ein Klausurtag
- drei Wochen in den Sommerferien

Die Schließtage werden zeitgerecht bekannt gegeben.

4. Betreuungszeiten

Die täglichen Betreuungszeiten werden bei Aufnahme des Kindes auf Basis der Arbeitszeiten und der damit verbundenen An- und Abfahrtszeiten der Obsorgeberechtigten in der Betreuungsvereinbarung festgelegt und sind bindend.

Regelung für die Altersgruppen:

4a) 1 Jahr bis zum Ende des Kinderbetreuungsjahres, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet (Kleinkind = KK)

Um die Kontinuität der Betreuung der Kinder in der Gruppe zu gewährleisten, ist eine Anmeldung für zumindest 3 Tage und mindestens 20 Stunden in der Woche notwendig.

Die wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 47 Stunden kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Rechtsträger in Anspruch genommen werden.

4b) Vollendung des dritten Lebensjahres vor dem 2.9. bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkind = KGK)

Die Nachmittagsbetreuung ab 12:30 Uhr ist im Regelfall für die Unterstützung der Berufstätigkeit oder in Fällen bei denen sonstige soziale oder erzieherische

Notwendigkeiten gegeben sind. Die Betreuungszeiten sind auf die Dienstzeiten der Eltern abzustimmen.

Die wöchentliche Betreuungszeit von mehr als 47 Stunden kann nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit dem Rechtsträger in Anspruch genommen werden.

Besuchspflicht für KGK (letztes Kinderbetreuungsjahr)

Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien.

Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche und ist grundsätzlich am Vormittag zu erfüllen.

An schulfreien Tagen (d.h. in den gesetzlichen Schulferien sowie an schulautonomen Tagen) besteht keine Kindergartenpflicht.

Zusätzlich darf das Kind nur wegen folgender Gründe fehlen:

- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Obsorgeberechtigten;
- im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (z.B. Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
- bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von maximal fünf Wochen

Der Einrichtung ist jede Abwesenheit des Kindes zu melden und zu begründen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bestätigung beizubringen.

4c) Kinder, die die Volksschule besuchen (Schulkinder = SK)

Es müssen mindestens 12 Stunden an drei Tagen gebucht werden, da das Salzburger KBBG keine Platzteilung zulässt. Das Mittagessen ist bei SK obligatorisch.

Die wöchentliche Betreuungszeit von SK darf nur in Ausnahmefällen 27 Stunden überschreiten.

In den Ferienzeiten dürfen nur in Ausnahmefällen 47 Stunden überschritten werden. Überschreitungen sind nur nach Rücksprache mit dem Rechtsträger möglich.

5. Jause und Mittagessen

Die Einrichtungen der MA 2/02 – Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen haben sich dazu bekannt, wenn möglich vorwiegend regional aber auch biologisch einzukaufen und werden nach jährlichen Kontrollen mit dem „SalzburgerLand Herkunfts-Zertifikat“ und dem Prädikat „Gut zu wissen“ ausgezeichnet.

Die Vormittagsjause gibt es für alle KK und KGK von der Einrichtung.

Der Speiseplan hängt in der Einrichtung aus. An Tagen, an denen die Kinder länger als 13 Uhr angemeldet sind, ist das Mittagessen verpflichtend zu buchen.

Die Nachmittagsjause ist selber mitzubringen. Auf eine gesunde Jause ist zu achten.

Allergien und Unverträglichkeiten sind mit ärztlicher Bestätigung bei der Anmeldung bekannt zu geben. In diesen Fällen ist die Verpflegung des Kindes mit dem Rechtsträger abzustimmen.

Auf individuelle Essgewohnheiten kann nicht eingegangen werden.

6. Betreuung in den Ferienzeiten

Die Ferienbetreuung ist für Kinder von **berufstätigen Eltern**. Die Anmeldung dafür ist in der vorgegebenen Anmeldezeit bei der Leitung durchzuführen. Die Ferienbetreuung wird gesondert verrechnet. (siehe Tarifordnung)

Regelungen für die Altersgruppen

6a) Regelung für KK

Herbst und Semesterferien gelten in dieser Altersstufe nicht als Ferienzeiten und werden regulär verrechnet. Für die Planung des Personalbedarfes werden die Anwesenheiten der Kinder abgefragt.

In den **Weihnachts- und Osterferien** wird bei Bedarf von mindestens zwei Kindern die Betreuung angeboten.

Sommerferien: Eine Anmeldung für die Betreuung der Kinder in den drei Wochen Sommerschließzeit ist nicht möglich.

6b) Regelung für KGK

Herbst und Semesterferien gelten in dieser Altersstufe nicht als Ferienzeiten und werden regulär verrechnet. Für die Planung des Personalbedarfes werden die Anwesenheiten der Kinder abgefragt.

In den **Weihnachts- und Osterferien** werden nicht alle Betriebe geöffnet. Welche Betriebe geöffnet sind, wird zeitgerecht bekannt gegeben. Bei zu geringen Anmeldezahlen können auch kurzfristig noch Betriebe geschlossen werden. Ein alternativer Betreuungsplatz wird von Seiten des Amtes angeboten.

Eine Anmeldung in den **drei Wochen Sommerschließzeit** ist nur im Ausnahmefall bei dringendem Betreuungsbedarf (Nachweis des Dienstgebers, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann) möglich. Der Alternativbetrieb für die Einrichtung wird aus organisatorischen Gründen von Seiten des Amtes bekannt gegeben.

6c) Regelung für SK

Für die Herbst und Semesterferien ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Betreuungszeiten werden laut Tarifordnung verrechnet.

In den **Weihnachts- und Osterferien** werden nicht alle Betriebe geöffnet. Welche Betriebe geöffnet sind, wird zeitgerecht bekannt gegeben. Bei zu geringen Anmeldezahlen können auch kurzfristig noch Betriebe geschlossen werden. Ein alternativer Betreuungsplatz wird von Seiten des Amtes angeboten.

Eine Anmeldung in den **drei Wochen Sommerschließzeit** ist nur im Ausnahmefall bei dringendem Betreuungsbedarf (Nachweis des Dienstgebers, dass in dieser Zeit kein Urlaub genommen werden kann) möglich. Der Alternativbetrieb für die

Einrichtung wird aus organisatorischen Gründen von Seiten des Amtes bekannt gegeben.

7. Ferienzeiten der Kinder

Wie im Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz festgelegt, hat jedes Kind pro Kinderbetreuungsjahr mindestens fünf Wochen, davon zumindest zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (Ferien). Diese Zeiten sind zwischen der Leitung und der oder den obsorgeberechtigten Person(en) zu vereinbaren. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Einverständnis des Rechtsträgers von der Verpflichtung abgesehen werden.

8. Elternbeiträge und Ermäßigungen

Es gelten die vom Gemeinderat beschlossenen Tarife (siehe Tarifordnung). Für die Beträge wird eine Sepa Lastschrift dringend angeraten.

Eltern können sowohl für die Betreuung, wie auch für das Essen um Ermäßigung ansuchen. Es gibt Ermäßigungen zum Betreuungsbeitrag bis zu einem Kostenbeitrag von € 0.-.

Leistungen aus dem Kinderbetreuungsfond des Landes für KK und KGK werden eingerechnet.

Eine Reduzierung (maximal 60%) des Essensbeitrags ist möglich.

Die Anträge sind bis Mitte Oktober des betreffenden Kinderbetreuungsjahres oder innerhalb von 4 Wochen nach Betreuungsbeginn zu stellen.

Bei Härtefällen, wie plötzliches Ableben oder eine schwere, längere Erkrankung eines Elternteiles, Nichtleistung von Alimentationszahlungen durch den Kindsvater (-mutter), überraschende Arbeitslosigkeit der Erziehungsberechtigten u. ä., kann das bearbeitende Amt für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nach Bekanntgabe der Änderung (innerhalb von vier Wochen) und nach eingehender Prüfung den Antrag außerhalb der gesetzten Fristen zulassen.

Ermäßigungen des Betreuungsbeitrages werden subsidiär zur Sozialunterstützung, zur Förderung der Kinderbetreuungskosten durch das AMS bzw. zu Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt.

9. Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals ist nicht gegeben, wenn sich die Kinder in Begleitung ihrer Eltern oder sonstiger Obsorgeberechtigten befinden. Bei Festen und Veranstaltungen fällt die Aufsichtspflicht nur während des offiziellen Teils in den Verantwortungsbereich des pädagogischen Personals!

Regelungen für die Altersgruppen:

9a) und 9b) Regelung KK und KGK

Die Aufsichtspflicht der Pädagog:innen beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die zuständige diensthabende Pädagog:in.

Sie endet zu dem Zeitpunkt, an dem das Kind von der diensthabenden Pädagog:in persönlich an die Obsorgeberechtigte übergeben wurde.

Es kann auch eine schriftlich bevollmächtigte Person beauftragt werden, das Kind in die Einrichtung zu bringen oder von dort abzuholen. (Diese Person darf nicht jünger als 14 Jahre sein.)

In unaufschiebbar dringlichen Fällen kann diese Information an die diensthabenden Pädagog:innen auch telefonisch erfolgen.

9c) Regelung für SK

Die Aufsichtspflicht der Pädagog:innen beginnt mit der persönlichen Anmeldung des Kindes bei der zuständigen, diensthabenden Pädagog:in während der Öffnungszeiten auf der Liegenschaft.

Sie endet zu dem Zeitpunkt,

- an dem Ihr Kind von der diensthabenden Pädagog:in persönlich in die Obhut der/des Sorgeberechtigte/n übergeben wurde, bzw. durch eine von Ihnen dazu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigte Person abgeholt wird,
- oder aber, das Kind nach der persönlichen Verabschiedung von der zuständigen diensthabenden Pädagog:in die Einrichtung verlässt. Das Kind darf die Einrichtung jedoch nur dann alleine verlassen, wenn bei der Leitung schriftlich das Einverständnis mit dem genau festgelegten Zeitpunkt hinterlegt ist.

10. Mitwirkung und Pflichten von Sorgeberechtigten

- Sorgeberechtigte haben mit dem pädagogischen Personal, der Leitung und dem Rechtsträger zusammenzuarbeiten.
- Die in der KBBO festgelegten Regelungen sind einzuhalten.
- Ein Sorgeberechtigte/r bzw. eine Bezugsperson muss telefonisch für Notfälle erreichbar sein.
- Die Öffnungszeiten der Einrichtung und die mit der Leitung vereinbarten Besuchszeiten des Kindes sind einzuhalten.
- Sorgeberechtigte haben dafür zu sorgen, dass die kindergartenpflichtigen Kinder der Besuchspflicht nachkommen.
- Meldepflichten:
 - **Abwesenheit:** Jedes Fernbleiben des Kindes ist der Einrichtung mitzuteilen.
 - **Meldepflichtige Krankheiten:** Erkrankungen des Kindes oder im Haushalt lebender Angehöriger sind umgehend zu melden. Der Besuch der Einrichtung ist erst nach Ausschluss einer Ansteckungsgefahr wieder möglich; die Leitung kann hierfür eine ärztliche Bestätigung einfordern.
 - **Stammdaten:** Änderungen von Namen, Anschrift, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse sind unverzüglich bekannt zu geben.
 - **Beschäftigungsverhältnis:** Änderungen der Arbeitszeit, des Arbeitgebers sowie der Eintritt von Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Karenz sind bekanntzugeben. In diesen Fällen erfolgt bei Bedarf eine Neufestlegung der Betreuungszeiten.
- Die vorgeschriebenen Kostenbeiträge für den Besuch und nach Vereinbarung für das Mittagessen sind pünktlich und regelmäßig zu bezahlen.
- Die Informationen und Aushänge der Einrichtung und des Rechtsträgers sind zu beachten.
- Grundlegende Verhaltensregeln sind einzuhalten; zu diesen gehören insbesondere ein respektvoller Umgang mit dem pädagogischen Personal und den anderen Erziehungsberechtigten.

11. Kleidung

Die Kleidung der Kinder soll für das Kind bequem, praktisch und dem Wetter entsprechend sein. In der Einrichtung wird unter anderem mit Farben und

Bastelmaterialien gearbeitet. Bitte beachten Sie, dass die Kleidung auch schmutzig werden kann.

Windeln sind im Bedarfsfall von zu Hause mitzubringen.

12. Krankheiten und Unfälle

Im Krankheitsfall oder bei Lausbefall müssen die Kinder zu Hause bleiben, da durch die Anwesenheit andere Kinder und das Personal angesteckt werden können. Eine ansteckende Infektionskrankheit oder ein Lausbefall sind daher der Leitung der Betreuungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Beim Auftreten einer Erkrankung oder Eintreten eines Unfalles während des Aufenthaltes in der Kinderbetreuungseinrichtung ist die diensthabende Pädagog:in, bzw. die Leitung verpflichtet, Sie als *Obsorgeberechtigte* sofort telefonisch in Kenntnis zu setzen, damit das Kind umgehend abgeholt und gegebenenfalls ein Arzt aufgesucht werden kann.

Im Bedarfsfall kann von der Leitung eine Bestätigung des Arztes hinsichtlich des Gesundheitsstandes des Kindes verlangt werden.

Bagatellverletzungen dürfen in der Betreuungseinrichtung im Zuge der *Erstversorgung* behandelt werden. Das *pädagogische Personal* ist jedoch durch den Gesetzgeber nicht dazu ermächtigt, darüberhinausgehende medizinische Versorgungsmaßnahmen, wie z.B. die Desinfektion von Wunden, oder die Gabe von Medikamenten durchzuführen.

Falls eine besondere Medikamentengabe zur Erhaltung lebensnotwendiger Maßnahmen erforderlich ist, (z.B.: Epilepsie, Diabetes) ist die Schulung des Personals durch den behandelnden Arzt notwendig. Diese Schulungen sind von den Obsorgeberechtigten bereit zu stellen.

13. Ummeldung und Abmeldung

Die Erhöhung oder Reduktion des Betreuungsausmaßes erfordert die besondere Berücksichtigung des Kindeswohls und der familiären Situation.

Die Veränderung des vereinbarten Betreuungsausmaßes ist nur bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen möglich. Diese Veränderung wird im Folgemonat wirksam. Basis für die Änderung sind beispielsweise: veränderter Dienstzeiten der Abholberechtigten, Verlust der Arbeit, geänderte Kurs oder Studienzeiten.

Eine Verkürzung der Betreuungszeit für den Nachmittag bzw. die Frühdienste kann auch von Seiten des Amtes bei Wegfall der Betreuungsnotwendigkeit (Karenz, Verlust der Arbeit, ...) vorgeschrieben werden.

Änderungen der vereinbarten Betreuungszeiten oder der An- oder Abmeldung zum Mittagessen werden schriftlich vereinbart (Änderungsmeldung) und gelten ab dem Folgemonat.

Eine Einschränkung der Nachmittagsplätze ist aufgrund von räumlichen Gegebenheiten oder aufgrund von Personalmangel möglich.

Eine Ummeldung an einen anderen Standort ist bei freien Plätzen nach Rücksprache mit dem Rechtsträger und Vorlage der Gründe möglich. Dazu ist eine Anmeldung im Wunschbetrieb notwendig.

Die Abmeldung des Kindes während des Kinderbetreuungsjahres, ist jeweils mit Ende des Monats möglich.

14. Umzug in eine andere Gemeinde

Wenn Familien im Laufe des Kinderbetreuungsjahres in eine andere Gemeinde ziehen, ist der Verbleib des Kindes im folgenden Kinderbetreuungsjahr nur möglich, wenn es eine Zustimmung der neuen Heimatgemeinde des Kindes und der Stadtgemeinde Salzburg gibt.

15. Widerrufen der Aufnahme

Aufgrund der nachstehend angefügten Gründe kann die Aufnahme des Kindes widerrufen werden:

- Wenn bei Kindern, die zu Beginn des Kinderbetreuungsjahres das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in den ersten drei Betreuungsmonaten, die Reihungskriterien die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, nicht mehr gegeben sind. (Berufstätigkeit der Eltern, Pflege von Angehörigen, Schulungen ...)
- Wenn die vorgeschriebenen Gebühren nicht bezahlt werden.
- Wenn Obsorgeberechtigte sich trotz Aufforderung nicht an die vereinbarten Übergabe- und Abholzeiten der Kinder halten oder gegen Regelungen der KBBO verstoßen.
- Wenn ein Kind ohne entsprechende Begründung länger als zwei Wochen oder wiederholt der Gruppe fernbleibt. Alle Abwesenheiten sind der Einrichtung zu melden.
- Wenn von Seiten der Eltern oder Obsorgeberechtigten grundlegende Verhaltensregeln nicht eingehalten werden. Dazu gehört ein respektvoller Umgang mit dem pädagogischen Personal und mit anderen Erziehungsberechtigten.
- Der Rechtsträger kann ein Kind vom Besuch auch vorübergehend ausschließen (Suspendieren), wenn durch den Besuch der Einrichtung eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des pädagogischen Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes gegeben ist. Dies ist mit Einbindung und/oder in Absprache mit der Landesregierung vorzunehmen. Gegebenenfalls kann eine Suspendierung als letztes Mittel mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in einen Ausschluss umgewandelt werden.

16. Haftung im Schadensfall

Die Stadtgemeinde Salzburg hat nach den Regelungen des Schadenersatzrechts eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die sowohl Schäden an Personen als auch eine Garderobenhaftpflicht inkludiert. Es wird keine Haftung für von zu Hause mitgebrachten Spielsachen übernommen.

17. Datenschutz

Die bei der Anmeldung bekanntgegebenen Daten werden für den Zeitraum des Besuches zum Zweck der weiteren **Bearbeitung und Verwaltung** der Anmeldung im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet und auf Grund geltender Rechtsvorschriften eine Datenweitergabe an die entsprechende Landesstelle (Amt der Salzburger Landesregierung) erforderlich werden kann. Darüber hinaus wird

auf die damit im Zusammenhang stehende Datenschutzerklärung (www.stadt-salzburg.at/datenschutz) verwiesen.

Zustimmungserklärungen die den Datenschutz betreffen, werden bei Eintritt des Kindes mit schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Obsorgeberechtigten und der Einrichtung abgeschlossen. Die Zustimmung kann in diesen Fällen verweigert oder widerrufen werden.